



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28
Fax: +7 (495) 913-68-48

E-mail: moskau@piksin-partners.ru
Web: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 02/2015

Nachrichten des Monats:

1.	Staatliche Verwaltung.....	01
2.	Zivilrecht.....	01
3.	Bankentätigkeit.....	02
4.	Sicherheit und Schutz der Rechtsordnung.....	02
5.	Rechtsprechung und Prozessrecht	02

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. STAATLICHE VERWALTUNG

- 1.1. Gemäß der Verordnung Nr. 83 der Regierung der RF vom 30.01.2015 „Über die Bewertung der tatsächlichen Wirkung normativer Rechtsakte und die Änderung einiger Akte der Regierung der RF“ werden ab dem 01.01.2016 normative Rechtsakte, die Rechtsverhältnisse im Bereich unternehmerischer oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit regeln, im Hinblick auf ihre tatsächliche Wirkung bewertet. Die Regeln sehen vor, dass im Rahmen der Bewertung der faktischen Wirkung von Rechtsakten eine Analyse der Erreichung der Regulierungsziele stattfinden soll, die im Bericht über die Bewertung ihrer Regulierungswirkung festgelegt wurden, dass auch die tatsächlichen positiven und negativen Folgen des Erlasses der Rechtsakte bestimmt und bewertet werden sollen und solche Normen herausgefunden werden sollen, die unbegründeter Weise unternehmerische oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit erschweren bzw. zum Entstehen unbegründeter Kosten für den Haushalt der RF führen. Die Bewertung der faktischen Wirkung normativer Rechtsakte wird von den föderalen Exekutivbehörden ausgeführt, die diese Rechtsakte entworfen haben, und zwar im Hinblick auf solche Rechtsakte, bei deren Ausarbeitung eine Bewertung ihrer Regulierungswirkung stattgefunden hat.
- 1.2. Mit der Anordnung Nr. 74 des Wirtschaftsentwicklungsministeriums der RF vom 19.02.2015 wurde die Strategie für die Entwicklung eines Nationalen Garantiesystems zur Unterstützung des kleinen und mittelständischen Unternehmertums für den Zeitraum bis zum Jahr 2020 bestätigt.

2. ZIVILRECHT

- 2.1. Das Informationsschreiben der Patenbehörde Rospatent vom 02.02.2015 „Über die Änderungen in Verbindung mit der Änderung der Bezeichnung einer juristischen Person im Hinblick auf ihre Rechtsform in den Antragsunterlagen und Registern für registrierte Objekte intellektuellen Eigentums im Zusammenhang mit den Änderungen des Ersten Teils des Zivilgesetzbuches der RF“ müssen Rechtsinhaber von in der RF registrierten Ergebnissen intellektueller Tätigkeit die Patentbehörde über die bei der Steuerbehörde vorgenommenen Änderungen ihrer Firmenbezeichnung informieren.
- 2.2. Die Technikaufsichtsbehörde Rostekhnadzor hat am 30.01.2015 unter Nr. 00-01-34/48 das „Informationsschreiben zu Fragen der Umschreibung von Lizenzen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Föderalen Gesetzes Nr. 99-FZ vom 05.05.2014 im Hinblick auf die Änderung der Bezeichnung der Rechtsformen von Organisationen“ herausgegeben. Eine Umschreibung der von Rostekhnadzor ausgestellten Lizenzen ist im Zusammenhang mit der Anpassung der Firmenbezeichnung an die geänderten Vorschriften des Zivilgesetzbuches der RF nicht erforderlich.
- 2.3. Gemäß der Anweisung Nr. 3482-U der Bank Russlands vom 15.12.2014 „Über die Form des Registers der Forderungen von Gläubigern eines nichtstaatlichen Pensionsfonds“ werden in

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

das Register Informationen aufgenommen, die für die Erfassung der Gläubigerforderungen notwendig sind, darunter Angaben zur Person des Gläubigers sowie zur Höhe der geltend gemachten und befriedigten Forderungen.

3. BANKENTÄTIGKEIT

- 3.1. Gemäß der Information der Bank Russlands vom 30.01.2015 „Über den Leitzinssatz der Bank Russlands“ wurde der Leitzinssatz von 17,00% auf 15,00% p.a. gesenkt.

4. SICHERHEIT UND SCHUTZ DER RECHTSORDNUNG

- 4.1. Am 19.02.2015 wurde die Verordnung Nr. 143 der Regierung der RF „Über die Bestätigung der Liste von Krankheiten, bei deren Vorliegen Waffenbesitz ausgeschlossen ist, und über die Änderung der Regeln für den Umlauf von Privat- und Dienstwaffen und deren Patronen auf dem Gebiet der Russischen Föderation“ erlassen. In die Liste wurden folgende Krankheiten (unter Angabe der Codes gemäß der Internationalen statistischen Klassifikation von Krankheiten und Gesundheitsproblemen, MKB-10) aufgenommen: chronische und langwierige psychische Störungen mit schweren dauerhaften oder sich häufig verschlimmernden krankhaften Zuständen, insbesondere Schizophrenie, Stimmungsschwankungen, Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen im reifen Alter, geistige Zurückgebliebenheit, psychische Störungen und Verhaltensstörungen infolge des Konsums von psychoaktiven Substanzen, bestimmte Krankheiten des Auges und des Sehapparates.

5. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

- 5.1. Im Beschluss Nr. 2323-O vom 07.10.2014 hat das Verfassungsgericht der RF den Sinn der Vorschriften von Artikel 4.5 Abs. 1 und Art. 20.25 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der RF dargelegt. Gemäß den angefochtenen Vorschriften von Artikel 4.5 Abs.1 OWIGB RF darf keine Verfügung über eine Ordnungswidrigkeit mehr ergehen, wenn seit Begehen der Ordnungswidrigkeit 2 Monate (bzw. 3 Monate im Falle einer richterlich zu prüfenden Ordnungswidrigkeit) vergangen sind; für einzelne Tatbestände legt diese Norm eine verlängerte Verjährungsfrist fest: so beträgt sie für die Verletzung von gesetzlichen Regelungen zum Vollstreckungsverfahren ein Jahr ab Begehen der Ordnungswidrigkeit. Artikel 20.25 Abs. 1 OWIGB RF regelt den Tatbestand der nicht fristgemäßen Bezahlung eines Bußgeldes. Dabei geht das OWIGB RF von der Notwendigkeit der freiwilligen Erfüllung des Bußgeldbescheides (ohne Beteiligung der Vollstreckungsbehörden) aus. Die Auferlegung einer neuen Verwaltungsstrafe wegen nicht fristgemäßer Bezahlung eines Bußgeldes gilt, obwohl sie durch die Gerichtsvollzieher erfolgt, nicht als Anwendung besonderer Prozeduren des Vollstreckungsverfahrens. In diesem Fall treten die Gerichtsvollzieher als Amtspersonen auf, die ein Verwaltungsstrafverfahren

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

einleiten; sie handeln dabei auf Grundlage der Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und nicht auf Grundlage der Vollstreckungsvorschriften. Daher gibt es keine Grundlage, die Ordnungswidrigkeit, deren Tatbestand die angefochtene Norm regelt, als Verletzung der Vorschriften zum Vollstreckungsverfahren zu qualifizieren.

- 5.2. In den Beschlüssen Nr. 1561-O und 1563-O vom 03.07.2014 hat das Verfassungsgericht der RF den Sinn der Vorschriften von Artikel 30 Abs. 2 und Artikel 67 Abs. 2 des Föderalen Gesetzes „Über das Vollstreckungsverfahren“ erläutert. Gemäß den angefochtenen Vorschriften ist der Gerichtsvollzieher berechtigt, auf Antrag des Gläubigers eine Verfügung über die temporäre Beschränkung des Rechtes des Schuldners auf Ausreise aus der Russischen Föderation zu erlassen, wenn der vom Gläubiger vorgelegte Vollstreckungstitel auf Grundlage eines Gerichtsurteils erlassen wurde oder selbst ein Gerichtsurteil ist. Wie das Verfassungsgericht angemerkt hat, bedeutet diese Regelung nicht, dass der Gerichtsvollzieher dem im Vollstreckungsauftrag enthaltenen Antrag des Gläubigers auf Verhängung einer temporären Ausreisebeschränkung gegen den Schuldner gleichzeitig mit dem Erlass der Verfügung über die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nachkommt, bevor die Frist für die freiwillige Erfüllung der titulierten Forderung abgelaufen ist bzw. bevor der Gerichtsvollzieher die Bestätigung darüber erhalten hat, dass der Schuldner über die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens informiert ist und sich der freiwilligen Erfüllung der titulierten Forderung entzieht.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.
